

Kosten für Versicherungen bei ALG II zu berücksichtigen?

Urteil Sozialgericht Gießen

Eigentlich haben Empfänger von Arbeitslosengeld II nur einen Anspruch auf die Erstattung der Versicherungsbeiträge von bis zu 30 € pro Monat. Bei der Berechnung des Einkommens müssen jedoch die tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge zu Grunde gelegt werden, auch wenn diese den Betrag von 30 € übersteigen.

Die Antragstellerin lebte mit ihrem Ehemann in Bedarfsgemeinschaft. Zunächst erhielt die Frau Arbeitslosenhilfe, bezieht aber inzwischen Arbeitslosengeld II. Bei der Berechnung ihres Bedarfs zog die zuständige Behörde für die vom Ehemann gezahlten Versicherungsbeiträge pauschal 30 € ab. Tatsächlich aber zahlte der Ehemann deutlich höhere Beiträge in die Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfall-, Private Zusatzkranken-, Renten- und Lebensversicherung ein.

Laut Entscheidung des Sozialgerichts müssen die Aufwendungen für die Versicherungen mit Ausnahme der privaten Kranken- sowie der Lebensversicherung berücksichtigt werden. Auch Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen die Möglichkeit haben, sich gegen die Risiken des Alltags abzusichern, sofern nicht anderweitiger Versicherungsschutz bestehe. In Bezug auf die private Rentenversicherung wies das Gericht darauf hin, dass eine zusätzliche private Absicherung im Hinblick auf die gesetzliche Rente besonders relevant sei. Wenn im Gesetz die so genannten "Riester-Renten" besonders erwähnt werden, heiße dies nicht, dass andere private Rentenversicherungen nicht abzugsfähig seien. Das Gericht verpflichtete die Behörde deshalb, den Bedarf der Antragstellerin unter Berücksichtigung des wegen der Versicherungsbeiträge geringeren Einkommens neu zu berechnen.

SG Gießen, Az.: S 26 AS 142/05

Quelle: wmd-brokerchannel.de 08.06.2006